



Information/Belehrung zur Aufsichtspflicht bei Wandertagen/Exkursionen/Klassenfahrten

Regelung im Schulrecht:

Aufsichtspflichtig ist grundsätzlich der Lehrer, dem die Schüler anvertraut sind. Zur Unterstützung des aufsichtführenden Lehrers und als Hilfsperson ist das Hinzuziehen eines Dritten möglich.

Die Schüler sind nachweisbar zu belehren, dass sie der Begleitperson genauso zu gehorchen haben wie dem Lehrer. Verhaltensregeln sind vorher festzulegen und zu besprechen. Sie sind Bestandteil der Belehrung.

Aufsichtführende Personen können nicht alles sehen, müssen die Schüler aber so beaufsichtigen, dass diese niemals das Gefühl haben, völlig unbeaufsichtigt zu sein.

Grundsätze der Aufsichtsführung sind:

- vorausschauende Umsicht,
- ununterbrochene Beständigkeit,
- kontrollierende Nachdrücklichkeit.

Die aufsichtführenden Personen sind während ihrer Tätigkeit innerhalb einer Schulveranstaltung versichert.

Wandertag/Exkursion/Klassenfahrt am: _____

Die Information/Belehrung der SchülerInnen erfolgte am: _____

LeiterIn Wandertag/Exkursion

BegleiterIn

Königs Wusterhausen, den _____